

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
 Höchsthohen Staatsrath Dr. jur. Emil Heinrich von Zeulwitz,
 Seine Majestät der König von Sachsen
 Allerhöchsthohen Geheimen Regierungs-Rath Rudolph von Chorpenzier,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
 Allerhöchsthohen Regierungs-Rath Dr. jur. Adolph Volkmar Reinshard,
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
 Höchsthohen Geheimen Regierungs-Rath Moritz Kunze,
 welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen
 Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Sächsische, die Großherzoglich Sächsische und die beiden Fürstlich
 Reußischen Regierungen verpflichten sich, jede für Ihr Gebiet, einer unter dem Namen

„Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn-Gesellschaft“

zu bildenden Actiengesellschaft unter den nachstehend unter ○ zusammengestellten, einen
 integrierenden Theil des gegenwärtigen Vertrages bildenden Concessionsbedingungen die
 Concession zum Bau und Betriebe einer zweigleisigen Locomotiveisenbahn zu erteilen,
 welche von Mehltheuer aus durch das Triebethal nach Weida geführt und an den End-
 punkten einerseits mit der sächsisch-bayerischen Staatsbahn, andererseits mit der Vera-
 eidigter Bahn in unmittelbarem Schienenanschluß gebracht werden soll.

Artikel 2.

Der Concessionsertheilung hat vorauszugehen:

- 1) die Bildung der Actiengesellschaft und der Eintrag des Gesellschaftsstatuts in
 das Handelsregister des Handelsgerichts Plauen;
- 2) der Nachweis, daß der gesammte in Actien aufzubringende Theil des Anlage-
 capitals (s. §. 5 der Beilage ○) gezeichnet ist und 20 Procent davon bei
 namhaften Bankhäusern eingezahlt und zur Verfügung der Gesellschaft nieder-
 gelegt sind.
- 3) die bei der Königlich Sächsischen Regierung zu bewirkende Hinterlegung einer
 für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn sammt Zube-
 hör, einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Transportmittel, haltenden
 Caution von zwei Procent des gesammten Anlagecapitals, welche in Papieren
 des deutschen Reiches, oder deutschen Staaten, oder in guten Prioritäten, über
 deren Güte die Königlich Sächsische Regierung zu befinden hat, zu leisten ist.